
S 45 AS 266/19 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 45 AS 266/19 ER
Datum	15.04.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 AS 422/19 B ER RG
Datum	05.09.2019

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Anträge und die Gegenvorstellung werden verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Antragsteller wendet sich mit einer Gegenvorstellung gegen den Beschluss des Senats vom 29. Mai 2019 ([L 5 AS 238/19 B ER](#)). Dieser hat die Beschwerde gegen die Ablehnung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) ab dem 1. Februar 2019 durch das Sozialgericht im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes zurückgewiesen. In dem Beschwerdeverfahren ist der Antragsteller mit Schreiben des Senatsvorsitzenden vom 26. April 2019 aufgefordert worden, innerhalb von zwei Wochen vollständige Kontoauszüge der letzten drei Monate für das Girokonto vorzulegen sowie Angaben zum Erwerb der Eigentumswohnung machen. Dies ist nicht erfolgt.

In der "Gegenvorstellung" vom 19. Juli 2019 hat der Antragsteller gerÃ¼gt, das Schreiben vom 26. April 2019 sei ihm erstmals unter dem 15. Juli 2019 zur Kenntnis gegeben worden. HÃ¤tte er das Schreiben davor erhalten, wÃ¼rde "alles was nicht gegen [Â§ 60 SGB I](#) spricht erfÃ¼llt werden". Das Sozialgericht und der Antragsgegner hÃ¤tten sich um den von ihm angebotenen Termin zur Kontoeinsicht gedrÃ¼ckt. Der Beschluss sei wegen Verletzung der Wahrheitspflicht aufzuheben.

II.

1.

Die "Gegenvorstellung" ist als AnhÃ¶rungsÃ¼ge nach [Â§ 178a](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) auszulegen, denn der Antragsteller hat ausdrÃ¼cklich die Verletzung rechtlichen GehÃ¶rs gerÃ¼gt.

Die AnhÃ¶rungsÃ¼ge ist aber nicht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der behaupteten Verletzung des rechtlichen GehÃ¶rs erhoben worden und ist daher als unzulÃ¤ssig zu verwerfen ([Â§ 178a Abs. 2, Abs. 4 SGG](#)). Der Beschluss des Senats vom 29. Mai 2019, in dem das Schreiben vom 26. April 2019 genannt worden ist, ist dem Antragsteller am 5. Juni 2019 zugestellt worden. Die "Gegenvorstellung" am 19. Juli 2019 ist auÃerhalb der Frist von zwei Wochen erfolgt.

2.

Die Gegenvorstellung ist zu verwerfen. Zwar ist nach EinfÃ¼hrung des Rechtsbehelfs der AnhÃ¶rungsÃ¼ge eine Gegenvorstellung weiterhin grundsÃ¤tzlich statthaft. Ihre ZulÃ¤ssigkeit setzt aber voraus, dass dem Betroffenen grobes prozessuales Unrecht insbesondere durch eine Verletzung von Verfahrensgrundrechten zugefÃ¼gt worden ist, das im Wege der richterlichen Selbstkontrolle beseitigt werden muss. Auf die Behauptung einer GehÃ¶rsverletzung kann die Gegenvorstellung nicht gestÃ¼tzt werden, da diese allein nach [Â§ 178a SGG](#) gerÃ¼gt werden kann (vgl. Bundessozialgericht, Beschluss vom 15. MÃ¤rz 2018, B 10 ÃG 30/17 C 14); Juris). Hier hat der Antragsteller seine Gegenvorstellung nicht auf andere GrÃ¼nde als auf eine Verletzung des rechtlichen GehÃ¶rs gestÃ¼tzt.

DarÃ¼ber hinaus wÃ¤re die Gegenvorstellung auch unzulÃ¤ssig, da diese sich nur gegen Entscheidungen des Gerichts richten kann, soweit dieses prozessrechtlich zu deren AbÃ¤nderung befugt ist, etwa bei der nachtrÃ¤glichen Bewilligung von versagter Prozesskostenhilfe oder bei der Festsetzung des Streitwerts (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 3. Mai 2011, 6 KSt 1/11 (3)). Der Beschluss des Senats vom 29. Mai 2019 ist aber formell rechtskrÃ¤ftig geworden.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [Â§ 193 SGG](#). Der Beschluss ist gemÃ¤Ã [Â§ 177 SGG](#) unanfechtbar.

Erstellt am: 06.05.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024